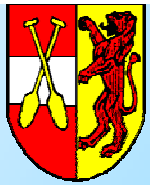
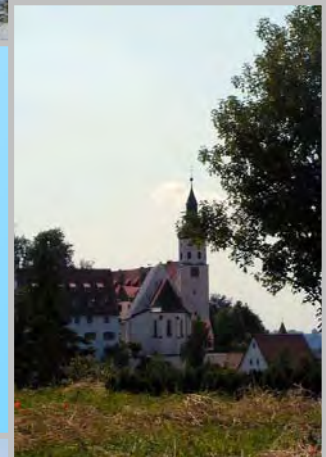


STADT RIEDLINGEN



GStR-Beschluss:	03.08.1998
TOP/lfd. Nr.:	4 ö
Veröffentlichung:	09.09.1998
Inkrafttreten:	10.09.1998



Hospitalpflege Stiftungssatzung



Satzung der Hospitalpflege Riedlingen - Stand 1. Änderung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - i. d. F. vom 3. Oktober 1983 und der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 hat der Gemeindestiftungsrat am 3. August 1998 die 1. Änderung zur Satzung der Hospitalpflege beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Hospitalpflege Riedlingen ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Riedlingen
- (2) Im Rechtsverkehr führt die Stiftung den Namen: "Hospitalpflege Riedlingen".

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der freien Wohlfahrtspflege in Riedlingen
- (2) Der Stiftungszweck wird im besonderen erfüllt, indem die Stiftung ihre kirchlichen Einrichtungen unterhält sowie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten nachstehende Institutionen mit folgender Reihenfolge möglichst zu 100 % bezuschusst:
 - a) eine Altenbegegnungsstätte,
 - b) eine Krankenpflegestation, bzw. als Kooperationspartner die Sozialstation Riedlingen
 - c) die Kindergärten in der Stadt Riedlingen, einschließlich der Teilorte
- (3) In diesem Rahmen ist der überlieferte Stiftungszweck zeitgemäß zu interpretieren und den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen.

3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1976.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Mittel und etwaige Gewinne der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Der Stiftungszweck soll aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllt werden.
- (2) Die Organe der Stiftung haben einen unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze angemessenen Ertrag des Stiftungsvermögens anzustreben.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorsitzende des Stiftungsrates. Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Stadt Riedlingen, Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Bürgermeister.

§ 6 Geschäftsbereich, Vertretungsberechtigung, Verwaltung

- (1) Die in der Hauptsatzung der Stadt Riedlingen festgelegten Zuständigkeiten des Gemeinderats, der beschließenden Ausschüsse und des Bürgermeisters gelten auch für die Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat kann den Zweck der Stiftung ändern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie aufheben.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung.
- (4) Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der Stiftung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.
- (5) Die Stiftung hat keine eigenen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die Aufgaben der Stiftung werden von den Bediensteten der Stadtverwaltung Riedlingen in Personalunion wahrgenommen. Für diese Inanspruchnahme gibt die Stiftung der Stadt einen dem Leistungsumfang angemessenen Personal- und Sachkostenersatz.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der durch ihr Amt entstehenden Aufwendungen nach der jeweiligen Regelung für die Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Erleidet ein Mitglied des Stiftungsrates in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Dienstanfall, so hat es dieselben Ansprüche wie ein Ehrenbeamter.

§ 8 Satzungsänderung, Auflösung

Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen und die Auflösung der Stiftung können nur mit 3/4 der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden. Die Beschlüsse werden erst mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam.

§ 9 Vermögensfall

Das gesamte Vermögen der Stiftung fällt nach Erlöschen der Stiftung an die Stadt Riedlingen. Diese hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck zu berücksichtigen.

**§ 10
Aufsicht**

Stiftungsbehörde ist das Landratsamt Biberach.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Landratsamt Biberach – Stiftungsbehörde – hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 19.08.1998 – Az.: 10-892.2-Pr/ri – genehmigt.

Riedlingen, den 4. September 1998

gez. Petermann
Bürgermeister